

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat [2021/738](#) «Kantonale Brückenleistung 60plus – statt Gang aufs Sozialamt»

2021/738

Vom 21. Mai 2024

1. Text des Postulats

Am 30. November 2021 reichte Avenir50plus die Petition [2021/738](#) «Kantonale Brückenleistung 60plus – statt Gang aufs Sozialamt» ein, welche vom Landrat am 5. Mai 2022 mit folgendem Wortlaut als Postulat überwiesen wurde:

Regierung und Landrat des Kantons Basel-Landschaft werden von den Unterzeichnenden aufgefordert, allen Personen mit Mindestalter 60 / 61 Jahre, die ausgesteuert oder ohne Chancen auf Arbeit sind, eine kantonale Brückenleistung analog den Leistungen der Überbrückungsleistung des Bundes zu gewähren.

Voraussetzungen zum Leistungsbezug sind: Wohnsitz von drei Jahren im Kanton, 10 Jahre AHV-Beiträge, Vermögenslage analog jener der Überbrückungsleistung des Bundes. Finanzierung: Beiträge von Kanton, Gemeinden, Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Ausgangslage

2.1.1 Petition

Die Forderung des Postulats nach einer kantonalen Brückenleistung geht zurück auf eine Petition von Avenir50plus, die in verschiedenen Kantonen eingereicht wurde. Personen, die kurz vor der Rente stehen und arbeitslos sind, soll der Gang aufs Sozialamt erspart bleiben, indem ihnen ab Mindestalter 60 (Frauen) bzw. 61 (Männer) ähnlich wie im Kanton Waadt eine kantonale Brückenleistung gewährt wird, analog den Leistungen der Überbrückungsleistungen (ÜL) des Bundes für ältere Arbeitslose. Als Voraussetzungen zum Leistungsbezug sollen 3 Jahre Wohnsitz im Kanton, 10 Jahre AHV-Beiträge und eine Vermögenslage wie bei den Überbrückungsleistungen des Bundes gelten. Die kantonale Brückenleistung soll durch Beiträge des Kantons, der Gemeinden, der Arbeitgebenden und der Arbeitsnehmenden finanziert werden.

Die Petentinnen und Petenten kritisieren, dass aufgrund der hohen Anspruchsvoraussetzungen nur wenige von der ÜL profitieren würden. Personen, die vor dem vollendeten 60. Altersjahr ausgesteuert werden, vom Ausland zurückkehren oder zuvor selbständig waren, würden durchs Netz fallen.

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme vom 1. Februar 2022 zuhanden der Petitionskommission des Landrats die Einführung einer kantonalen Brückenleistung als Ergänzung zu den per Anfang Juli 2021 auf Bundesebene eingeführten ÜL für ältere Arbeitslose abgelehnt.¹ Die Mitglieder der Petitionskommission haben dem Landrat mit 5:2 Stimmen beantragt, von der Petition Kenntnis zu nehmen.² Entgegen des Antrags wurde die Petition vom Landrat am 5. Mai 2022 mit 44:40 Stimmen als Postulat überwiesen.

Bereits mit dem Postulat [2019/192](#) «'Chance für 50plus – jetzt!' Überbrückungsrente für ältere Arbeitslose» wurde der Regierungsrat aufgefordert, eine Überbrückungsrente für ältere Stellenlose zu prüfen. Der Regierungsrat sah die Forderung des Postulats mit der Einführung der Überbrückungsleistungen auf Bundesebene als erfüllt an und sah keinen Anlass für eine zusätzliche kantonale Sonderlösung in dieser Sache. Er beantragte dem Landrat daher, das Postulat abzuschreiben. Der Landrat hat das Postulat am 20. Mai 2021 mit 46:35 Stimmen bei 1 Enthaltung abgeschrieben.

2.1.2 Situation für ältere Arbeitslose

Die Arbeitslosenquote im Kanton Basel-Landschaft lag im Jahr 2023 bei durchschnittlich 1,8 %, dem tiefsten Wert seit 2001.³ Personen im Alter von 50-64 Jahren machten im Jahr 2023 34,5 % der Arbeitslosen aus.⁴ Während der Jahre 2000 bis 2020 hatten ältere unselbstständig erwerbstätige Personen im Kanton Basel-Landschaft ein geringeres Risiko als jüngere Personen, arbeitslos zu werden.⁵ In den letzten 3 Jahren wies die Altersgruppe ab 50 Jahren im Vergleich zu den jüngeren Arbeitslosen nicht mehr die tiefste Arbeitslosenquote auf, mit 1,9 % lag die Arbeitslosenquote der 50- bis 64-Jährigen im Jahr 2023 leicht über dem kantonalen Durchschnitt.⁶ Die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit ist bei älteren Personen länger als bei jüngeren Personen.⁷ Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG, [SR 837.0](#)) nimmt auf die überdurchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit von älteren Personen unter anderem dadurch Rücksicht, dass ältere Arbeitslose ab 55 Jahren innerhalb der Rahmenfrist mehr Taggelder beziehen können.

Eine Aussteuerung ist häufig mit einer Reduktion des Lebensstandards verbunden und kann dazu führen, dass die finanzielle Absicherung des Alters belastet wird. Zugleich bedeutet eine Aussteuerung nicht zwingend, dass keine Rückkehr in den Arbeitsmarkt möglich ist. Gemäss einem Bericht des Bundesamts für Statistik von 2019 zur Situation von ausgesteuerten Personen, ist mehr als die Hälfte der ausgesteuerten Personen nach einem Jahr wieder erwerbstätig. Jedoch sind die Anstellungsbedingungen von Ausgesteuerten, die wieder in den Arbeitsmarkt zurückfinden, häufig schlechter als vor der Arbeitslosigkeit.⁸

Im Kanton Basel-Landschaft wurden im Jahr 2023 pro Monat durchschnittlich 8 Personen zwischen 60 und 64 Jahren von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert. Im Jahr 2022 waren es durchschnittlich 12 Personen. In den Vorjahren wurden durchschnittlich 4 bis 8 Personen dieser Altersgruppe pro Monat ausgesteuert.⁹ Die im Jahr 2022 zu beobachtende Zunahme der durchschnittlichen Aussteuerungen war vorübergehender Art und nicht strukturell bedingt. Sie erklärt sich durch die ausserordentliche Rahmenfristverlängerung für den Bezug von Arbeitslosenentschädigung während der Covid-19-Pandemie. Um Aussteuerungen während dieser Zeit zu verhin-

¹ Siehe [Bericht der Petitionskommission an den Landrat](#) vom 27. April 2022, S. 2 f.

² Siehe [Bericht der Petitionskommission an den Landrat](#) vom 27. April 2022.

³ [Statistik Baselland \(bl.ch\)](#).

⁴ Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland).

⁵ [Webartikel vom 08.02.2023, Arbeitsmarkt 2022 — baselland.ch](#).

⁶ Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland).

⁷ [Webartikel vom 08.02.2023, Arbeitsmarkt 2022 — baselland.ch](#) sowie Amt für Daten und Statistik BL.

⁸ Bundesamt für Statistik. [Situation der ausgesteuerten Personen 2014-2018](#).

⁹ Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland).

dern, insbesondere während den Covid-Wellen in den Jahren 2020 und 2021, wurden die Rahmenfristen für den Bezug von Arbeitslosenentschädigung entsprechend verlängert. Zusammen mit der ordentlichen Rahmenfrist führte diese Verlängerung zu einem vorübergehenden Anstieg der Aussteuerungen im Jahr 2022, teilweise auch noch im Jahr 2023. Ohne diese Covid-bedingte ausserordentliche Verlängerung würden sich die Aussteuerungen für das Jahr 2022 auf dem Niveau der Vorjahre befinden.

In der Altersgruppe der Personen im Alter von 55-59 Jahren verloren im Jahr 2023 durchschnittlich pro Monat 8 Personen ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, in der Altersgruppe der Personen im Alter von 50-54 Jahren durchschnittlich 9 Personen. Insgesamt liegt die Anzahl der Ausgesteuerten in den Altersgruppen über 50 Jahren nur gering über der Anzahl der Ausgesteuerten in den Altersgruppen zwischen 30 und 49 Jahren.¹⁰

In der Sozialhilfe sind die Zahlen von älteren Ausgesteuerten zurzeit nicht bedenklich. Mit einer Quote von 2,1 % (2022) sind Personen im Alter von 55 bis 64 Jahren weniger oft von einer Sozialhilfeabhängigkeit betroffen als alle anderen Altersgruppen unter 55 Jahren.¹¹ Der besonderen Situation von älteren Arbeitslosen wird insofern Rechnung getragen, als seit Inkrafttreten der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG, [SGS 850](#)) per 1. Januar 2023 ein höherer Vermögensfreibetrag für Personen über 55 Jahre gilt.

2.2. Überbrückungsleistungen des Bundes

2.2.1 Voraussetzungen für den Bezug

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG, [SR 837.2](#)) ist Anfang Juli 2021 in Kraft getreten. Anspruch auf Überbrückungsleistungen haben Personen, die nach dem vollendeten 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert wurden und mindestens 20 Jahre in der AHV versichert waren, davon mindestens 5 Jahre nach Vollendung des 50. Altersjahrs. Dabei muss jährlich ein Erwerbseinkommen von mindestens 75 % des Höchstbetrags der AHV-Rente (22'050 Franken) erzielt worden sein oder es müssen entsprechende Betreuungsgutschriften vorliegen. Zudem ist nur bezugsberechtigt, wer über ein Vermögen von weniger als 50'000 Franken (Alleinstehende) bzw. 100'000 Franken (Ehepaare) verfügt. Weitere Voraussetzungen sind, dass der Wohnsitz und der tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA liegt und dass die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

Bei den Überbrückungsleistungen handelt es sich um Bedarfsleistungen. Sie bestehen aus der jährlichen Überbrückungsleistung und der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Der jährliche Maximalbetrag für beide Bestandteile liegt bei 45'225 Franken (Alleinstehende) bzw. 67'838 Franken (Ehepaare). Die jährliche Überbrückungsleistung entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Finanziert werden die Überbrückungsleistungen aus allgemeinen Bundesmitteln. Die Kantone tragen die Vollzugskosten.

2.2.2 Erfahrungen mit den Überbrückungsleistungen im Kanton

Für Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft ist die kantonale Ausgleichskasse als Durchführungsstelle zuständig für die Prüfung von Anmeldungen für Überbrückungsleistungen. Im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 sind bei der SVA Basel-Landschaft 29 Anmeldungen für Überbrückungsleistungen eingegangen. Davon gab es 7 Gutsprachen, 16 Anträge wurden abgelehnt. Im Jahr 2022 sind 44 Anmeldungen für Überbrückungsleistungen eingegangen, 26 Anträge wurden gutgesprochen und 22 Anträge wurden abgelehnt. Im Jahr 2023 sind 27 Anmeldungen eingegangen, 16 Anträge wurden gutgesprochen und 15 Anträge wurden abgelehnt.

¹⁰ Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland).

¹¹ [Statistik Baselland \(bl.ch\)](#).

Im Bestand befanden sich per 31. Dezember 2023 30 Fälle. Die Ausgaben beliefen sich im Jahr 2023 auf gut 1,1 Millionen Franken.

Jahr	Anmeldungen	Gutsprachen	Ablehnungen	Bestand per Ende Jahr	Gesamtauszahlungsbetrag
2021	29	7	16	7	70'465 Franken
2022	44	26	22	24	575'152 Franken
2023	27	16	15	30	1'112'365 Franken

Tabelle 1: ÜL-Anträge im Kanton Basel-Landschaft (Quelle: SVA Basel-Landschaft)

Zwischen Juli 2021 und Dezember 2023 haben somit im Kanton Basel-Landschaft insgesamt 49 Personen ÜL bezogen (Anzahl Gutsprachen bzw. Eintritte in die ÜL). Dies entspricht einem Anteil von rund 16 % der in diesem Zeitraum ausgesteuerten Personen zwischen 60 und 64 Jahren.

Bei den Ablehnungen kommen verschiedene Gründe zum Tragen. Die Hauptgründe für die Ablehnungen im Jahr 2021 lagen darin, dass die Aussteuerung entweder zu früh (d.h. vor dem 60. Geburtstag) oder noch gar nicht erfolgt war, die Vermögensgrenze überschritten war oder Anspruch auf eine IV-Rente bestand. Die Hauptablehnungsgründe für Gesuche aus dem Jahr 2022 waren der Bestand einer IV/AHV Rente (ca. 27 %) und das Überschreiten der Vermögensgrenze (ca. 24 %). Weitere Ablehnungsgründe bezogen sich darauf, dass die Aussteuerung noch nicht erfolgt war (ca. 16 %) und dass Personen vor dem 1. Juli 2021 ausgesteuert wurden (ca. 8 %). Ca. 5 % der abgelehnten Personen haben die Voraussetzung der Beitragsjahre nicht erfüllt. Im Jahr 2023 lag der Hauptgrund für die Ablehnungen im Bestehen einer IV/AHV Rente (ca. 38 %). Weitere Ablehnungen sind darauf zurückzuführen, dass die Vermögensgrenze überschritten wurde (ca. 17 %) oder die antragstellende Person noch nicht ausgesteuert war (ca. 17 %).

Ablehnungsgrund	2022	2023
Bestehen einer IV/AHV Rente	ca. 27 %	ca. 38 %
Überschreiten der Vermögensgrenze	ca. 24 %	ca. 17 %
Person noch nicht ausgesteuert	ca. 16 %	ca. 17 %
Person vor dem 1. Juli 2019 ausgesteuert	ca. 8 %	--
AHV-Beitragsjahre nicht erfüllt	ca. 5 %	--
Diverses (u.a. Wegzug, Mehreinnahmen, Festanstellung gefunden)	ca. 19 %	ca. 28 %

Tabelle 2: Ablehnungsgründe 2022 und 2023 (Quelle: SVA Basel-Landschaft)

2.2.3 Überprüfung der Überbrückungsleistungen

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat im Dezember 2023 eine Zwischenevaluation der Überbrückungsleistungen publiziert.¹² Die Zwischenevaluation geht zurück auf die im Ständerat eingereichte Interpellation 22.3561 «Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose», die Fragen nach der Wirksamkeit der Massnahmen und der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen aufwarf.¹³

¹² Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2023). [Zwischenevaluation der Überbrückungsleistungen \(ÜL\)](#). Dezember 2023.

¹³ [Interpellation 22.3561](#) «Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose» von Paul Rechsteiner vom 08.06.2022.

Im Rahmen der Zwischenevaluation wurden die Daten der Jahre 2021 und 2022 analysiert. Zwischen der Einführung Anfang Juli 2021 und Ende Dezember 2022 haben schweizweit 671 Ausgesteuerte ÜL bezogen; dies entspricht rund 12 % der ausgesteuerten Personen ab 60 Jahren. Die Zahl der ÜL-Beziehenden verläuft proportional zur kantonalen Zahl der Ausgesteuerten; es gibt keine grossen kantonalen Unterschiede bei den ÜL-Quoten. 1'055 Gesuche wurden abgelehnt. Hauptgründe für die Ablehnung der Anträge sind: Die antragstellende Person hat die Altersvoraussetzung oder die Voraussetzung bzgl. Aussteuerungszeitpunkt nicht erfüllt (28 %), das Vermögen lag über der zulässigen Schwelle (27 %), die AHV-Mindestbeitragsdauer wurde nicht erreicht (16 %) und die EL hat Vorrang gegenüber der ÜL (12 %). Rund $\frac{3}{4}$ der ausgesteuerten Personen über 60 haben keinen ÜL-Antrag eingereicht; die Gründe für die Nichtinanspruchnahme sind nicht bekannt.¹⁴

Der Bericht zeigt zudem die starken Abweichungen zwischen den Projektionen des Bundes und den tatsächlichen Zahlen auf. Bis Ende 2028 ging der Bund von einem mittelfristigen Bestand von rund 3'400 ÜL-Beziehenden aus. Für das Jahr 2021 wurden 1'100 aktive Beziehende geschätzt, tatsächlich bezogen Ende 2021 nur 158 Personen eine ÜL. Die Ausgaben wurden für das Jahr 2021 auf 20 Millionen Franken geschätzt, tatsächlich beliefen sie sich nur auf 1,7 Millionen Franken. Auch für das Jahr 2022 geht der Bericht von einer Überschätzung der Bezugsquote und der Kosten aus.¹⁵

Der Bericht kommt zum Schluss, dass sich die ÜL noch in der Entwicklungsphase befänden. Die Einführung sei stark durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und die damit einhergehenden Massnahmen geprägt gewesen. Für das Jahr 2023 sei ein Anstieg der ÜL-Beziehenden zu erwarten. So seien vorläufigen Daten zufolge in der ersten Jahreshälfte 2023 bereits 12 Millionen Franken an ÜL ausbezahlt worden. Das BSV geht weiter davon aus, dass sich die Zahl der ÜL-Beziehenden bis 2026 stabilisieren werde. Anhand der vorliegenden Daten der Jahre 2021 und 2022 sei noch keine genauere Beurteilung möglich, wie sich die Anpassung einzelner Anspruchsvoraussetzungen auf die ÜL-Quote auswirken würde. Eine detaillierte Evaluation der ÜL sei für 2026, d.h. fünf Jahre nach Inkrafttreten, geplant.¹⁶

Im Bericht werden auch die Einschätzungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) dargelegt. Unter anderem wurde von den Konferenzen rückgemeldet, es solle vermieden werden, dass kantonale Zusatzleistungen eingeführt werden. Vielmehr solle darauf hingewirkt werden, dass die Massnahmen des Bundes optimiert werden. Zudem wird das Informationsangebot in den Kantonen als ausreichend eingeschätzt. Gewünscht wird überdies eine Evaluation des Nicht-Bezugs von Seiten des Bundes.¹⁷

2.3. Forderung Brückenleistung auf Kantonebene

2.3.1 Unterschiede zu den Überbrückungsleistungen des Bundes

Das Postulat fordert eine kantonale Brückenleistung in Ergänzung der Überbrückungsleistungen des Bundes. Die Höhe der Beträge der Brückenleistung soll dieselbe sein wie bei den Überbrückungsleistungen des Bundes. Die Anspruchsvoraussetzungen sollen bei der kantonalen Brückenleistung jedoch weniger restriktiv sein und somit sollen mehr ältere Erwerbslose bezugsberechtigt

¹⁴ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2023). [Zwischenevaluation der Überbrückungsleistungen \(ÜL\)](#). Dezember 2023, S. 4 ff.

¹⁵ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2023). [Zwischenevaluation der Überbrückungsleistungen \(ÜL\)](#). Dezember 2023, S. 10 f.

¹⁶ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2023). [Zwischenevaluation der Überbrückungsleistungen \(ÜL\)](#). Dezember 2023, S. 14 f.

¹⁷ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2023). [Zwischenevaluation der Überbrückungsleistungen \(ÜL\)](#). Dezember 2023, S. 17.

sein. Die mit dem Postulat geforderte kantonale Brückenleistung geht insofern über die bestehenden Überbrückungsleistungen des Bundes hinaus, als auch Personen, die vor dem vollendeten 60. Altersjahr ausgesteuert werden, vom Ausland zurückkehren oder selbständig waren, anspruchsberechtigt sein sollen. Die Personen sollen nicht mindestens 20 Jahre, sondern nur mindestens 10 Jahre in der AHV versichert gewesen sein. Im Unterschied zu den Überbrückungsleistungen des Bundes soll die kantonale Brückenleistung von den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden mitfinanziert werden.

2.3.2 Umgang mit der Petition in anderen Kantonen

Die von Avenir50plus im Kanton Basel-Landschaft eingereichte Petition, auf die das Postulat zurückgeht, wurde in weiteren Kantonen eingereicht. Die Kantone haben die Petition bis anhin wie folgt behandelt:

Kanton Aargau

Die Regierung des Kantons Aargau entschied sich, den Bericht des Bundesrats zu den Auswirkungen der eingeführten Überbrückungsleistungen abzuwarten.¹⁸

Kanton Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt folgte der Grosse Rat dem Antrag der Petitionskommission, die Petition der Regierung gemeinsam mit dem Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend Überbrückungsrente für ältere Arbeitslose¹⁹ zur abschliessenden Behandlung zu überweisen. Der Regierungsrat hielt in seinem Bericht fest, dass noch weitere Erfahrungen mit der nationalen Überbrückungsrente gesammelt werden müssen, da diese erst vor Kurzem eingeführt wurde.²⁰ Der Grosse Rat folgte am 7. Dezember 2022 dem Antrag des Regierungsrats, den Anzug «Überbrückungsrente für ältere Arbeitslose» stehen zu lassen.²¹

Kanton Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat die Petition abgelehnt. Begründet wurde die Ablehnung mit dem kurzen Bestand des ÜLG, der Zuständigkeit des Bundes sowie mit finanzpolitischen Überlegungen.²²

Kanton Luzern

Die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) hielt in ihrem Bericht fest, dass sie die Zuständigkeit für die mit der Petition geforderten Leistungen auf Bundesebene erachtet und eine kantonale Brückenleistung nicht unterstützt. Die GASK hinterfragt die Anspruchsvoraussetzungen der Überbrückungsleistungen auf Bundesebene und ist der Ansicht, dass die Überbrückungsleistungen vom Bund entsprechend evaluiert und die einzelnen Parameter überprüft werden sollten. Der Kantonsrat des Kantons Luzern nahm die Petition im Sinne des Berichts der GASK zur Kenntnis.²³

¹⁸ Siehe [Avenir50plus](#).

¹⁹ [Geschäftsnummer 18.5240](#).

²⁰ [Regierungsratsbeschluss Kanton Basel-Stadt 18.5240.03](#) vom 08.11.2022 in Sachen Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend Überbrückungsrente für ältere Arbeitslose.

²¹ [Beschluss des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt Nr. 22/49/2.46G](#) vom 07.12.2022 in Sachen Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend Überbrückungsrente für ältere Arbeitslose.

²² [Regierungsratsbeschluss Kanton Bern 939/2022](#) vom 14.09.2022 in Sachen Petition «Kantonale Brückenleistung statt Gang aufs Sozialamt für 60plus».

²³ [Kantonsratsprotokoll vom 21.06.2022](#) in Sachen Petition «Kantonale Brückenleistung für 60plus statt Sozialhilfe».

Kanton Zürich

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG) des Kantons Zürich kam analog zur Stellungnahme des Regierungsrats zum Schluss, dass es in der aktuellen Situation verfrüht scheint, neue Massnahmen auf kantonaler Ebene zu ergreifen.²⁴

2.3.3 Überbrückungsrente im Kanton Waadt

Das Postulat bzw. die Petition verweist auf die im Kanton Waadt seit Oktober 2011 bestehende «Rente-Pont», eine kantonale Überbrückungsrente für ältere Arbeitslose (vgl. Waadtländer Gesetz über die kantonalen Ergänzungsleistungen für Familien und die kantonale Rente-Pont vom 23. November 2010, LPCFam, [BLV 850.053](#)). Voraussetzung für den Bezug der kantonalen Leistung ist, dass kein Anspruch auf Überbrückungsleistungen auf Bundesebene besteht.

Anspruchsberechtigt für den Bezug der kantonalen Überbrückungsrente sind ausgesteuerte Personen, die das 62. Lebensjahr (Frauen) bzw. das 63. Lebensjahr (Männer) oder sofern die Bedingungen für ein Eingliederungseinkommen erfüllt sind, das 60. Lebensjahr (Frauen) bzw. das 61. Lebensjahr (Männer) vollendet haben. Weiter müssen Personen seit mindestens 3 Jahren im Kanton Waadt wohnhaft sein, keinen Anspruch auf eine AHV-Rente haben und über ein unzureichendes Einkommen gemäss den geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, [SR 831.30](#)) verfügen. Schliesslich sind Personen nur anspruchsberechtigt, wenn ihre finanzielle Situation nicht erwarten lässt, dass Ergänzungsleistungen (EL) im Alter von 64 bzw. 65 Jahren gewährt werden.²⁵ In Ergänzung zu den abweichenden Vermögensvoraussetzungen sieht die kantonale Überbrückungsrente im Unterschied zur Bundesleistung keine AHV-Mindestbeitragsdauer und kein Mindesteinkommen vor.

Die Anzahl Bezügerinnen und Bezüger der kantonalen Überbrückungsrente haben seit Einführung 2011 über mehrere Jahre zugenommen. In den ersten Jahren bezogen 75 (2011), 215 (2012) und 417 (2013) Personen die Leistung. Seit 2016 ist die jährliche Anzahl Gutsprachen im vierstelligen Bereich. In den letzten Jahren stabilisierte sich die jährliche Anzahl Gutsprachen. Von 2018 bis 2022 bezogen zwischen rund 1'600 und 1'800 Personen die kantonale Überbrückungsrente im Kanton Waadt.²⁶

2.4. Zusätzliche kantonale Lösung nicht zielführend

2.4.1 Zuständigkeit auf Bundesebene

Der Regierungsrat erachtet die Zuständigkeit für Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose auf Bundesebene als richtig. Sofern eine Weiterentwicklung der Überbrückungsleistungen notwendig ist, sollte diese auf Bundesebene erfolgen. Entsprechende Forderungen zur Ausweitung des Bezugsbereiches bzw. zur Lockerung der Voraussetzungen zum Leistungsbezug wären somit auf Bundesebene einzubringen. Insofern wird die Schaffung einer zusätzlichen finanziellen Unterstützung auf kantonaler Ebene nicht als sinnvoll beurteilt. Mit einer kantonalen Brückenleistung würde eine isolierte Leistung ohne koordinierte Einbettung ins bestehende Sozialversicherungssystem eingeführt, was als problematisch erachtet wird, zumal das System der Sozialleistungen bereits heute sehr komplex ist.

Aufgrund der Ergebnisse der Zwischenevaluation der Überbrückungsleistungen durch das BSV ist der Regierungsrat der Ansicht, dass auf kantonaler Ebene aktuell kein besonderer Handlungsbedarf besteht. Wie die Zwischenevaluation des BSV aufzeigt, gestaltet sich die Situation in Bezug auf die ÜL im Kanton Basel-Landschaft nicht anders als in anderen Kantonen. So bewegt sich

²⁴ [Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit \(KSSG\)](#), 07.07.2022.

²⁵ Kanton Waadt, [Demander la rente-pont cantonale](#).

²⁶ Kanton Waadt, Département des finances et de l'agriculture (DFA). [Tableau synthétique prestations sociales, Vaud](#).

auch die ÜL-Quote im Kanton Basel-Landschaft in einem ähnlichen Rahmen wie in anderen Kantonen bzw. wie im gesamtschweizerischen Durchschnitt.

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, ist die für das Jahr 2026 vorgesehene detaillierte Evaluation des Bundesrats abzuwarten. Die verfrühte Schaffung einer zusätzlichen finanziellen Unterstützung auf kantonaler Ebene wird nicht als sinnvoll beurteilt. Sollte sich erweisen, dass die mittel- und langfristige Wirksamkeit der Überbrückungsleistungen ungenügend ist, müssten nach Ansicht des Regierungsrats auf Bundesebene die notwendigen Korrekturen vorgenommen werden.

2.4.2 Einschätzung während Einführungsphase zeigt kein vollständiges Bild

Das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose ist seit Juli 2021 in Kraft. Wie in anderen Kantonen sind auch im Kanton Basel-Landschaft in den ersten 2,5 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes deutlich weniger Anmeldungen für die Überbrückungsleistungen eingegangen als erwartet. Im Vergleich zu 2021 hat die Anzahl Gutheissungen im Jahr 2022 Jahr sichtlich zugenommen. Im Jahr 2023 ist die Anzahl Gutheissungen im Vergleich zum Vorjahr wieder gesunken. Trotzdem ist – auch in Anbetracht der Prognosen gemäss der Zwischenevaluation des BSV – zu erwarten, dass die Nachfrage weiter steigen wird. Ebenfalls liegt die Vermutung nahe, dass die positive Situation auf dem Arbeitsmarkt dazu beigetragen hat, dass nur wenige Personen einen Antrag auf Überbrückungsleistungen eingereicht haben. Auch der Effekt der Covid-19-Pandemie bedingt durch Rahmenfristverlängerungen bis im Mai 2023 ist zu berücksichtigen. Zugleich liegen auch Anhaltspunkte vor, dass nur wenige Personen die vom Gesetzgeber bestimmten Voraussetzungen für die Überbrückungsleistungen erfüllen. Aktuell ist es jedenfalls noch zu früh, um abschliessende Einschätzungen zu den ÜL zu machen.

Es konnte festgestellt werden, dass sich die Ablehnungsgründe in den letzten 2,5 Jahren vorwiegend auf das Nichterfüllen von Voraussetzungen beziehen, die auch bei Einführung der geforderten kantonalen Brückenleistung bestehen würden. Der Anspruch auf eine IV/AHV Rente, die Vermögensschwelle sowie die noch nicht erfolgte Aussteuerung begründen die grosse Mehrheit der abgelehnten Anmeldungen. Personen, die die Voraussetzungen der AHV-Beitragsjahre gemäss ÜLG nicht erfüllt hatten (ca. 5 % der Ablehnungen im Jahr 2022), wären nur von einer kantonalen Leistung erfasst, wenn sie zuvor mindestens 10 Jahre in der AHV versichert gewesen waren. Insofern ist fraglich, ob die geforderte kantonale Brückenleistung überhaupt die angestrebte Lösung bieten würde. Nach rund 2,5 Jahren ist es jedenfalls auch diesbezüglich noch zu früh, um aussagekräftige Schlüsse zu ziehen.

Die Überbrückungsleistungen sind erst seit gut 2,5 Jahren in Kraft und befinden sich noch in der Einführungsphase. Wie sich zeigt, können die gewonnenen Erfahrungswerte noch nicht umfassend interpretiert werden und zeigen noch kein vollständiges Bild. Daher erachtet es der Regierungsrat als verfrüht, die ÜL bereits zum jetzigen Zeitpunkt als untauglich abzuschreiben.

2.4.3 Wirtschaftliche Fehlanreize

Die geforderte kantonale Brückenleistung birgt die Gefahr von Fehlanreizen für Arbeitgebende. Eine kantonale Brückenleistung könnte insbesondere dazu führen, dass Arbeitnehmenden frühzeitig gekündigt wird, weil sich Arbeitgebende aus der Verantwortung ziehen. Nicht nur bei Entlassungsfragen, sondern auch bei Einstellungsentscheiden, könnte eine solche Leistung Verhaltensänderungen bei Arbeitgebenden bewirken. Es ist davon auszugehen, dass sich Arbeitgebende noch seltener für ältere Stellensuchende entscheiden würden. Die Einbindung der Arbeitgebenden in die Finanzierung einer solchen kantonalen Überbrückungsleistung reicht nicht aus, um diese Gefahren abzuwehren. Fraglich ist zudem, ob eine kantonale Brückenleistung Auswirkungen auf die Verhaltensweisen von älteren Arbeitnehmenden haben könnte, wodurch deren Weiterbildungs- und Stellensuchbemühungen beeinflusst würden.

Diese möglichen wirtschaftlichen Fehlanreize stehen der Förderung und Eingliederung von älteren Personen in den Arbeitsmarkt entgegen. Ältere Arbeitnehmende stellen immer mehr ein bedeuten-

des Fachkräftepotenzial dar, das die Wirtschaft nutzen sollte. Der Regierungsrat möchte daher prioritär ältere Arbeitnehmende im Erwerbsleben halten resp. die Reintegration älterer Stellensuchenden fördern. Durch die Einführung einer kantonalen Brückenleistung werden die Probleme von älteren Personen auf dem Arbeitsmarkt nicht gelöst. Vielmehr würde eine Rente alternativ zur Arbeitstätigkeit angeboten. Insofern wäre eine kantonale Brückenleistung eine Massnahme ohne integrativen Anspruch, die lediglich das Ziel verfolgt, den Lebensstandard von älteren Erwerbslosen unabhängig von einem Erwerbseinkommen zu sichern. Der Regierungsrat erachtet die Stossrichtung als problematisch, für ältere Personen gezielt weitere Alternativen zur Arbeitstätigkeit aufzubauen.

2.4.4 *Fazit und Ausblick*

Abschliessend kann festgehalten werden, dass der Regierungsrat das Anliegen des Postulats, dass älteren Menschen beim Verlust ihrer Arbeitsstelle ein würdiger Übergang in die Pensionierung ermöglicht und ein Abrutschen in die Sozialhilfe und in die Armut im Alter verhindert werden soll, grundsätzlich begrüsst. Jedoch beurteilt er eine Brückenleistung auf Kantonsebene in Ergänzung zu den Überbrückungsleistungen des Bundes als nicht zielführend.

Gestützt auf die Ausführungen wird festgehalten, dass es der Regierungsrat als nicht zweckmässig erachtet, die Thematik auf Kantonsebene weiter zu evaluieren, auch wenn die Tauglichkeit der Überbrückungsleistungen auf Kantonsebene gegenwärtig noch nicht umfassend eingeschätzt werden kann. Es liegen durchaus Anhaltspunkte vor, die darauf hinweisen, dass die Überbrückungsleistungen des Bundes zu wenig Personen erreicht. Dies erkannte auch der Bundesrat, indem er bereits vor Ablauf der im ÜLG vorgesehenen fünfjährigen Frist eine Zwischenevaluation des Erlasses vorgenommen hat. Aufgrund der Zuständigkeit auf Bundesebene und in Anbetracht der in Aussicht gestellten detaillierten Überprüfung durch den Bundesrat im Jahr 2026, wäre die voreilige Schaffung einer kantonalen Leistung nicht zielführend. Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, dass der detaillierte Bericht des Bundesrats abzuwarten ist, und dass auf kantonaler Ebene aktuell kein Handlungsbedarf besteht. Sollte sich erweisen, dass die mittel- und langfristige Wirksamkeit ungenügend ist, müssten nach Ansicht des Regierungsrats auf Bundesebene die notwendigen Korrekturen vorgenommen werden. Hinzu kommt, dass unter der aktuellen finanziellen Lage des Kantons die Einführung einer zusätzlichen kantonalen Sozialleistung deutlich erschwert wäre.²⁷

Der Regierungsrat ist überdies der Ansicht, der Kanton trägt der Situation von älteren Arbeitslosen angemessene Rechnung. Durch das kantonale Assessmentcenter kann das Beratungsangebot für ausgesteuerte Personen optimiert werden in Bezug auf die Arbeitsmarktintegration sowie eine niederschwellige Beratung hinsichtlich der Existenzsicherung. Der frühzeitige Einsatz verschiedener Massnahmen soll eine Sozialhilfeabhängigkeit von älteren Ausgesteuerten verhindern oder eine überbrückende Unterstützung verkürzen. Das KIGA Baselland bietet ausserdem zahlreiche Massnahmen und Programme an, welche die Integration von berufs- und lebenserfahrenen Stellensuchenden im Rahmen der Arbeitslosenversicherung zum Ziel haben. Im Hinblick auf die demografische Entwicklung verfolgt das KIGA Baselland die Zielsetzung, das Potenzial der Arbeitskräfte in der Altersklasse 50 plus für den Arbeitsmarkt zu fördern. Diesbezüglich wurden verschiedene Massnahmen ergriffen. So wurden beispielsweise im Rahmen des Impulsprogramms des Bundes zwei Projekte lanciert, die bei der Qualifizierung von stellensuchenden Personen sowie auch auf Seite der Arbeitgebenden ansetzen (Netzwerk 50 plus).

Ältere Personen stellen mehr denn je ein wichtiges Fachkräftepotenzial dar, auf welches die Wirtschaft nicht verzichten kann. Die Integration älterer Arbeitskräfte ins Erwerbsleben und die Erhaltung ihrer Kompetenzen trägt massgeblich dazu bei, die negativen Auswirkungen der demografi-

²⁷ Siehe [Jahresrechnung mit Aufwandüberschuss: Finanzstrategie 2025–2028 legt Entlastungsziele fest — baselland.ch](https://www.baselland.ch).

schen Entwicklung und der Fachkräfteknappheit einzudämmen.²⁸ Insofern wird der demografische Wandel gerade auch die Beschäftigungschancen von älteren Arbeitnehmenden positiv beeinflussen. Unternehmen werden gefordert sein, in Zukunft das Potenzial von älteren Arbeitnehmenden noch besser auszuschöpfen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2021/738 «Kantonale Brückenleistung 60plus – statt Gang aufs Sozialamt» abzuschreiben.

Liestal, 21. Mai 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

²⁸ [Stellungnahme des Regierungsrats Kanton Basel-Landschaft](#) vom 07.02.2023 in Sachen Interpellation [2022/640](#) von Regula Steinemann «Wie haben sich die Arbeitslosenzahlen bei den über 50-Jährigen in den letzten drei Jahren verändert?».